

Amtsblatt der Europäischen Union

C 419



Ausgabe
in deutscher Sprache

62. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen 12. Dezember 2019

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 419/01	Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Schutz des Kindeswohls im Sport	1
2019/C 419/02	Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen	6

Europäische Kommission

2019/C 419/03	Euro-Wechselkurs — 11. Dezember 2019	7
---------------	--	---

Europäischer Datenschutzbeauftragter

2019/C 419/04	Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Verhandlungsmandat für ein Abkommen zwischen der EU und Japan über die Übermittlung und Verwendung von Fluggastdatensätzen (Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich.)	8
---------------	---	---

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2019/C 419/05	Keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens	11
2019/C 419/06	Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben	12
2019/C 419/07	Feiertage im Jahr 2020: EWR-/EFTA-Staaten und EWR-Organe	13

DE

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 419/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9602 — Banco Santander/Allianz Popular) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	15
2019/C 419/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9678 — Keppel Infrastructure/MET Capital/MET) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	17

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2019/C 419/10	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	18
2019/C 419/11	Veröffentlichung des infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einzigsten Dokuments	22

Berichtigungen

2019/C 419/12	Berichtigung der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 26. September 2019 über den Austausch und die Erhebung für makroprudenzielle Zwecke von Informationen zu Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland (ESRB/2019/18) (<i>Amtsblatt der Europäischen Union C 412 vom 9. Dezember 2019</i>)	24
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der
Mitgliedstaaten zum Schutz des Kindeswohls im Sport**

(2019/C 419/01)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:

1. Der Schutz des Kindeswohls im Sport ist Grundvoraussetzung dafür, dass Kinder Sport als Hobby ausüben und sich als Sportlerinnen und Sportler entwickeln können. Zudem sollte eine aktive Lebensweise von Kindesalter an praktiziert werden. In jungen Jahren Sport zu treiben kann langfristig zur Gesundheit, dem Wohlergehen, der Arbeitsfähigkeit und der sozialen Inklusion der Bürgerinnen und Bürger wie auch zur Entwicklung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnissen, einschließlich der aktiven Bürgerschaft, beitragen.
2. Artikel 19 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bildet die Grundlage für den rechtlichen Rahmen zum Schutz des Kindeswohls. ⁽¹⁾ Darüber hinaus wird in der EU-Charta der Grundrechte der Anspruch von Kindern auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind, anerkannt. Nach Artikel 165 AEUV ist der Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere der jüngeren Sportlerinnen und Sportler, eine Möglichkeit, die europäische Dimension des Sports zu entwickeln, und damit ein spezifisches Ziel der Tätigkeit der Union auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Schutz des Kindeswohls im Sport ist im weiteren Sinne als der Schutz aller Kinder vor Schaden, Misshandlung, Gewaltanwendung, Ausbeutung und Vernachlässigung aufzufassen. Dazu gehört eine Reihe von Maßnahmen, die dazu beitragen, dass alle Kinder die Teilnahme am Sport als positiv erleben.
4. Die Mitgliedstaaten haben erkannt, dass eine sichere Umgebung eine Grundvoraussetzung für mehr körperliche Betätigung von Kindern ist, und haben in den letzten Jahren mehrere konkrete Maßnahmen ergriffen, um sportliche Aktivitäten für Kinder sicherer zu gestalten, etwa verbesserte Rechtsvorschriften und die Einrichtung gezielter Projekte.
5. Auf Unionsebene haben die Mitgliedstaaten bewährte Verfahren ausgetauscht, und zahlreiche Projekte wurden im Rahmen der Programme „Erasmus+“ sowie „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ finanziert. Doch sollten die Tätigkeiten und Bemühungen in diesem Zusammenhang noch weiter verstärkt werden —

SIND FOLGENDER AUFFASSUNG:

6. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung politischer Strategien einnehmen und für einen geeigneten gesetzlichen und politischen Rahmen für den Schutz des Kindeswohls, einschließlich auf dem Gebiet des Sports, sorgen.

⁽¹⁾ „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

7. Um auf diesem Gebiet nachhaltige Ergebnisse zu erzielen, ist eine enge Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf allen Ebenen erforderlich. Durch das Programm Erasmus+ und weitere Finanzierungsinstrumente der Union können zusätzliche Mittel zur Unterstützung von Projekten und anderen Initiativen zum Schutz des Kindeswohls im Sport zur Verfügung gestellt werden.
8. Für die Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Sport ist die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Sektoren erforderlich, etwa den Sektoren Bildung, Gesundheit, soziale Dienste, Justiz, Strafverfolgung und Jugend. Ebenso ist das Engagement zahlreicher Akteure erforderlich, etwa von Schulen, Sportorganisationen und -vereinen, Familien, Ärzten, Trainern, Lehrern, Sportfunktionären und verwandten Berufsgruppen.
9. Die von internationalen Organisationen erstellten politischen Leitlinien zur Feststellung, Vorbeugung und Bekämpfung von Problemen im Zusammenhang mit dem Schutz des Kindeswohls im Sport sollten wirksamer verbreitet, umgesetzt und überwacht werden; ⁽²⁾

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN, IM EINKLANG MIT DEM SUBSIDIARITÄTSPRINZIP UND AUF DEN GEEIGNETEN EBENEN

10. einen geeigneten rechtlichen und politischen Rahmen, einschließlich positiver vorbeugender Maßnahmen sowie gegebenenfalls Sanktionsverfahren, zu gewährleisten, mit dem die Entwicklung ganzheitlicher praktischer Maßnahmen zum Umgang mit dem Schutz des Kindeswohls im Sport unterstützt werden kann;
11. die Einführung und Verstärkung von Sensibilisierungsmaßnahmen sowie von Erst- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung — etwa politische Richtlinien, pädagogische Werkzeuge, Verhaltenskodizes, Kampagnen und den Austausch von bewährten Verfahren und Erfahrungen — zu prüfen, die sich gezielt an Kinder, Familien, Sportorganisationen, Freiwillige, Trainer, Ausbilder, Lehrer und Jugendbetreuer, die mit Kindern im Sport arbeiten, richten, um körperlicher sowie emotionaler Gewaltanwendung und Missbrauch vorzubeugen;
12. mit Sportorganisationen bei der Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Sport zusammenzuarbeiten, etwa von Bildungsprogrammen, Verhaltenskodizes, Überwachungsmaßnahmen sowie Leitlinien und Verfahren zur Verhinderung von Gewaltanwendung und Missbrauch, gegebenenfalls einschließlich systematischer Überprüfungen der Strafregister ⁽³⁾ von Angestellten und Freiwilligen im Sport, sowie zum Umgang mit Anschuldigungen, zur Durchführung geeigneter Folgemaßnahmen und zur Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung für Kinder;
13. mögliche Maßnahmen zur Gewährung öffentlicher Mittel auf der Grundlage von Verpflichtungen der betreffenden Organisationen zur Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Sport zu prüfen;
14. Kommunikationskanäle für den Schutz von Kindern und Meldesysteme für Kinder, die Gewaltanwendung und/oder Missbrauch im Sport erleiden, oder Personen, die Zeugen davon werden, einzurichten und auf diese Kanäle und Systeme aufmerksam zu machen sowie die Wirksamkeit bereits bestehender Kanäle und Systeme zu optimieren. Diese Kanäle und Systeme können Telefon-Hotlines, Chats oder Websites umfassen;

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE

15. soweit möglich im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und nationalen Rechtsvorschriften Daten über Gewaltanwendung gegen und Missbrauch von Kindern zu erheben und auszutauschen und die Nutzung von Überwachungswerkzeugen zu fördern, mit denen das Vorkommen aller Arten von potenziellen Bedrohungen des Schutzes des Kindeswohls im Sport abgeschätzt werden soll, sowie die wirksame Umsetzung der einschlägigen Strategien und Verfahren zu überwachen;
16. Untersuchungen und Veröffentlichungen zum Schutz des Kindeswohls im Sport zu unterstützen, zu fördern und zu verbreiten;
17. den Austausch bewährter Verfahren, insbesondere durch Sportorganisationen und nationale Behörden, zu Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls einschließlich vorbeugender Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch, zur Förderung eines toleranten und respektvollen Verhaltens im Sport sowie zu Anti-Mobbing-Maßnahmen zu fördern;

⁽²⁾ Z. B. die „International Safeguards for Children in Sport“ (internationale Schutzvorkehrungen für Kinder im Sport) von Unicef (2016), die „International Alliance for Youth Sports' Child Protection Recommendations“ (Empfehlungen der internationalen Allianz für Jugendsport zum Schutz von Kindern), die Initiative „Start to Talk“ des Europarats und der „Safeguarding Athletes from Harassment and Abuse in Sport Framework“ (Rahmen für den Schutz von Athleten vor Belästigung und Missbrauch im Sport) des IOK.

⁽³⁾ Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, insbesondere Artikel 10.

18. die Zusammenarbeit mit internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen wie etwa dem Europarat und Unicef zu unterstützen;

ERSUCHEN DIE SPORTBEWEGUNG,

19. – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten — sicherzustellen, dass Kinder im Sport sicher sind und sich sicher fühlen sowie dass ihnen zugehört wird und sie gerecht und respektvoll behandelt werden, damit sie ein gesundes Selbstvertrauen aufbauen können;
 20. gegebenenfalls sicherzustellen, dass in allen Wettbewerbsregelungen die Wachstumsphasen von Kindern und die Differenzierung nach Geschlechtern beachtet werden;
 21. geeignete Schutzmaßnahmen einzuführen, um der Gefahr vorzubeugen, dass Kindern körperlicher oder emotionaler Schaden zugefügt wird;
 22. Ausbildungsinhalte sowie klare Leitlinien und Regelungen auszuarbeiten, um dafür zu sorgen, dass Sportorganisationen effektiv mit Fragen des Schutzes des Kindeswohls umgehen, und Maßnahmen wie etwa die Ernennung einer unabhängigen, zur Vertraulichkeit verpflichteten Ombudsperson als Anlaufstelle für Kinder, die Gewaltanwendung und/oder Missbrauch im Sport erleiden, zu ergreifen;
 23. gegebenenfalls gemäß den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen Hintergrundprüfungen für Angestellte und Freiwillige im Sport, die mit Kindern arbeiten, einzuführen, auch in Fällen grenzüberschreitender Mobilität;
 24. insbesondere zur Unterstützung von Opfern im Kindesalter mit den für Kinderschutz zuständigen Strafverfolgungsbehörden, Agenturen und Organisationen zusammenzuarbeiten.
-

ANLAGE

A. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen des Rates gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Schutz des Kindeswohls im Sport“ bedeutet, alle Kinder vor körperlichem und emotionalem Schaden, Misshandlung, Gewaltanwendung, Ausbeutung und Vernachlässigung zu schützen. Dazu gehören sowohl der Kindesschutz als auch die Förderung des Wohlergehens von Kindern.
2. „Kindesschutz“ bezeichnet den Schutz einer Person, in Bezug auf die eine Gefahr von Misshandlung, Gewaltanwendung, Ausbeutung oder Vernachlässigung festgestellt wurde.

B. Bezugsdokumente

Bei der Annahme dieser Schlussfolgerungen verweist der Rat insbesondere auf die folgenden Dokumente:

Europäische Union

1. Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz
2. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie
3. Weißbuch Sport (2007)
4. Schlussfolgerungen des Rates zur Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität (2012/C 393/07)
5. Empfehlung des Rates zur sektorübergreifenden Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität (2013/C 354/01)
6. Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der motorischen Fähigkeiten sowie der körperlichen und sportlichen Aktivitäten von Kindern (2015/C 417/09)
7. Empfehlungen der Expertengruppe zum Schutz junger Athleten und zum Schutz von Kinderrechten im Sport
8. „Safeguarding Children in Sport: A mapping study by Ecorys and Thomas More University“
9. Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer
10. EU-Charta der Grundrechte, insbesondere Artikel 24
11. Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten

Vereinte Nationen

12. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989)
13. Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere das Ziel 16.2 zum Thema Gewalt gegen Kinder
14. „International Charter of Physical Education, Physical Activity and Sport“ — Unesco SHS/2015/PI/H/14 REV, <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000235409/PDF/235409eng.pdf.multi>
15. Aktionsplan von Kazan — Internationale Konferenz der Minister und Hohen Beamten für Leibeserziehung und Sport (6. MINEPS) (Kazan, Russische Föderation, 2017) — Unesco SHS/2017/PI/H/14 REV

Europarat

16. Empfehlung CM/Rec(2010)9 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum überarbeiteten Kodex für Sportethik
 17. Empfehlung CM/Rec(2012)10 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz von Sportlern im Kindesalter und junger Sportler vor mit Migration verbundenen Gefahren
 18. Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, SEV-Nr. 201
 19. Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, SEV-Nr. 126
 20. Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, SEV-Nr. 197, Warschau, 16.5.2005, S. 1-21
 21. Europäische Sozialcharta, SEV-Nr. 35, (revidiert) SEV-Nr. 163
-

Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen

(2019/C 419/02)

1. Der Rat unterstreicht, wie wichtig die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen für den Alltag der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen ist, und erinnert an die Verpflichtungen, die im Rahmen der Schlussfolgerungen von Tampere und des Stockholmer Programms eingegangen wurden. Er betont, dass zur Umsetzung der Ziele der strategischen Agenda 2019-2024 weitere Überlegungen über den Besitzstand im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen erforderlich sind. In Bezug auf künftige Maßnahmen hebt der Rat hervor, dass eine wirksame Umsetzung, Durchsetzung, Bewertung der Anwendung und Funktionsweise der bestehenden EU-Instrumente sowie die Digitalisierung Vorrang haben müssen. Der bestehende EU-Rechtsrahmen sollte möglichst benutzerfreundlich sein. Neue Rechtsetzungsinitiativen müssen sich nachweisbar auf einen klaren Mehrwert und die praktischen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen stützen. Wo die Initiativen auf eine Harmonisierung des materiellen Zivilrechts abzielen, sollten sie bereits bestehende gut funktionierende nationale Rechtsrahmen nicht unnötig behindern.
 2. Der Rat weist darauf hin, dass zur Gewährleistung der Kohärenz und Konsistenz des Besitzstands im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen die Legislativvorschläge im Bereich des Zivilrechts angemessen koordiniert werden sollten und dass eine Fragmentierung nicht nur im Verhandlungsprozess, sondern auch später im Laufe der Umsetzung zu vermeiden ist.
 3. Der Rat hebt die Schlüsselrolle des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen und des Europäischen Justizportals bei der Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften hervor und ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, sich nach besten Kräften dafür einzusetzen, dass diese Instrumente bei den Fachkräften besser bekannt und von ihnen stärker genutzt werden. Unter Hinweis auf die Bedeutung von e-CODEX ersucht der Rat die Kommission, alle legislativen und nichtlegislativen Optionen zu prüfen, um die langfristige Tragfähigkeit und Verwaltung dieses Systems zu gewährleisten.
 4. Der Rat erinnert daran, dass ein multilateraler Ansatz ein wesentliches Element der internationalen Zusammenarbeit auch im Bereich der Ziviljustiz ist. Er bringt seine Unterstützung für die wichtigsten multilateralen Organisationen in diesem Bereich — die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) und das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) — zum Ausdruck. Für besondere Fälle, in denen eine multilaterale Zusammenarbeit keine Option ist, ersucht der Rat die Kommission, wirksame Alternativen vorzuschlagen, um den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen Rechnung zu tragen.
-

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. Dezember 2019

(2019/C 419/03)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,1075	CAD	Kanadischer Dollar	1,4661
JPY	Japanischer Yen	120,44	HKD	Hongkong-Dollar	8,6538
DKK	Dänische Krone	7,4728	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6924
GBP	Pfund Sterling	0,84245	SGD	Singapur-Dollar	1,5060
SEK	Schwedische Krone	10,4595	KRW	Südkoreanischer Won	1 321,50
CHF	Schweizer Franken	1,0916	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,3512
ISK	Isländische Krone	135,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7960
NOK	Norwegische Krone	10,1495	HRK	Kroatische Kuna	7,4385
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 554,28
CZK	Tschechische Krone	25,522	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6122
HUF	Ungarischer Forint	330,74	PHP	Philippinischer Peso	56,279
PLN	Polnischer Zloty	4,2869	RUB	Russischer Rubel	70,3925
RON	Rumänischer Leu	4,7793	THB	Thailändischer Baht	33,518
TRY	Türkische Lira	6,4349	BRL	Brasilianischer Real	4,5590
AUD	Australischer Dollar	1,6194	MXN	Mexikanischer Peso	21,2920
			INR	Indische Rupie	78,4115

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Verhandlungsmandat für ein Abkommen zwischen der EU und Japan über die Übermittlung und Verwendung von Fluggastdatensätzen

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich.)

(2019/C 419/04)

Die Europäische Kommission hat am 27. September 2019 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über die Übermittlung und Verwendung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records — PNR) zur Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und anderer grenzübergreifender schwerer Kriminalität angenommen. Zweck des geplanten Abkommens ist die Festlegung der Rechtsgrundlage und der Bedingungen, unter denen Luftfahrtunternehmen berechtigt sind, PNR-Daten von Fluggästen, die Flüge zwischen der EU und Japan fliegen, im Einklang mit den Anforderungen des EU-Rechts, einschließlich der Charta der Grundrechte der EU, nach Japan zu übermitteln.

Der EDSB begrüßt, dass das Verhandlungsmandat darauf abzielt, die uneingeschränkte Achtung der in Artikel 7 und Artikel 8 der Charta der Grundrechte der EU verankerten Grundrechte und -freiheiten sowie der Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit in der Auslegung durch den Gerichtshof in seiner Stellungnahme 1/15 zum PNR-Abkommen zwischen der EU und Kanada sicherzustellen.

Angesichts der Auswirkungen des geplanten Abkommens auf die Grundrechte einer sehr großen Zahl von Personen, die nicht an einer kriminellen Tätigkeit beteiligt sind, vertritt der EDSB die Auffassung, dass es alle materiell- und verfahren-rechtlichen Garantien enthalten sollte, die erforderlich sind, um die Verhältnismäßigkeit des PNR-Systems zu gewährleisten und den Eingriff in das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz nur auf das absolut Notwendige und durch das allgemeine Interesse der Union gerechtfertigte Maß zu beschränken. Zu diesem Zweck formuliert der EDSB eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Verhandlungsrichtlinien, z. B.:

- strenger Ansatz bezüglich der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit des PNR-Systems;
- im Einklang mit dem Grundsatz der Zweckbindung sollte jede weitere Verwendung der übermittelten PNR-Daten für andere Zwecke hinreichend begründet, klar und präzise geregelt und auf das absolut Notwendige beschränkt werden;
- der Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen sollte nicht nur auf die verfahren-rechtliche Rechtsgrundlage, sondern auch auf die materielle Rechtsgrundlage, einschließlich Artikel 16 AEUV, eingehen;
- besonderes Augenmerk sollte darauf gerichtet werden, das Risiko einer indirekten Offenlegung besonderer Kategorien von Daten über Fluggäste sowie das Risiko einer erneuten Identifizierung von Personen nach der Anonymisierung der sie betreffenden PNR-Daten zu verhindern;
- das geplante Abkommen sollte Klauseln enthalten, die seine Aussetzung im Falle von Verstößen gegen seine Vorschriften sowie die Kündigung des Abkommens ermöglichen, wenn die Verstöße schwerwiegend und anhaltend sind.

Der EDSB spricht in dieser Stellungnahme weitere detaillierte Empfehlungen aus.

Für weitere Beratung während der Verhandlungen steht der EDSB den Organen zur Verfügung. Der EDSB geht davon aus, dass er gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ in späteren Phasen der Fertigstellung des Entwurfs des Abkommens konsultiert wird.

I. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

1. Die Europäische Kommission hat am 27. September 2019 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über die Übermittlung und Verwendung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records — PNR) zur Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und anderer grenzübergreifender schwerer Kriminalität angenommen. Der Anhang der Empfehlung (im Folgenden „der Anhang“) enthält die Verhandlungsrichtlinien des Rates für die Kommission, also die Ziele, die die Kommission im Namen der EU im Laufe der Verhandlungen erreichen sollte.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

2. Die Empfehlung wurde auf der Grundlage des Verfahrens gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für Übereinkommen zwischen der EU und Drittländern angenommen. Mit dieser Empfehlung ersucht die Kommission um Ermächtigung vonseiten des Rates, das Abkommen im Namen der EU auszuhandeln und die Verhandlungen mit Japan im Einklang mit dem Verhandlungsmandat einzuleiten. Nach Abschluss der Verhandlungen muss das Europäische Parlament zum Abschließen des Abkommens dem Wortlaut des ausgehandelten Abkommens zustimmen, wonach der Rat einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens erlassen muss.
3. Den rechtlichen Rahmen für die Verarbeitung von PNR bietet die Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (PNR-Richtlinie), angenommen am 27. April 2016. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, bis zum 25. Mai 2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Die Europäische Kommission muss die erste Überprüfung der PNR-Richtlinie bis zum 25. Mai 2020 durchführen.
4. Derzeit sind zwei internationale Abkommen über die Verarbeitung und Übermittlung von PNR-Daten zwischen der EU und Drittländern in Kraft, und zwar mit Australien ⁽²⁾ und mit den Vereinigten Staaten ⁽³⁾, beide seit 2011. Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gemäß Artikel 218 Absatz 11 AEUV das Gutachten 1/15 vom 26. Juli 2017 ⁽⁴⁾ über das geplante Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über die Übermittlung und Verarbeitung von PNR-Daten angenommen, das am 25. Juni 2014 unterzeichnet wurde. Der Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, dass das Abkommen nicht mit Artikel 7, 8 und 21 sowie mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) vereinbar ist, soweit es die Übermittlung sensibler Daten aus der EU nach Kanada und die Verwendung und Speicherung solcher Daten nicht ausschließt. Darüber hinaus legte der Gerichtshof eine Reihe von Voraussetzungen und Garantien für die rechtmäßige Verarbeitung und Übermittlung von PNR-Daten fest. Auf der Grundlage des Gutachtens 1/15 wurden im Juni 2018 neue PNR-Verhandlungen mit Kanada aufgenommen, die nach Angaben der Kommission kurz vor ihrem Abschluss stehen.
5. Auf globaler Ebene ist die Frage der PNR-Daten Gegenstand des Abkommens von 1947 über die internationale Zivilluftfahrt (im Folgenden „Abkommen von Chicago“), das den internationalen Luftverkehr regelt und die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ins Leben gerufen hat. Der ICAO-Rat hat Richtlinien und empfohlen Vorgehensweisen im Bereich PNR angenommen, die Bestandteil von Anhang 9 („Erleichterung“) des Abkommens von Chicago gehören. Ergänzt werden sie durch weitere Leitlinien, insbesondere das ICAO-Dokument 9944 mit dem Titel „Guidelines on Passenger Name Records (PNR) Data“ ⁽⁵⁾. Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Abkommens von Chicago.
6. Darüber hinaus fordert die am 21. Dezember 2017 verabschiedete Resolution 2396 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch zurückkehrende ausländische terroristische Kämpfer von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, „zur Durchführung der Richtlinien und Empfehlungen der ICAO Kapazitäten zur Sammlung, Verarbeitung und Analyse von Daten aus Fluggastdatensätzen aufzubauen und dafür zu sorgen, dass alle ihre zuständigen nationalen Behörden diese Daten unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nutzen und weitergeben“, und „legt den Mitgliedstaaten nahe, soweit angezeigt Daten aus Fluggastdatensätzen an die betroffenen Mitgliedstaaten weiterzuleiten, um ausländische terroristische Kämpfer zu erkennen“ ⁽⁶⁾.
7. Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass er nach Annahme der Empfehlung von der Kommission konsultiert wurde und erwartet, dass in der Präambel des Ratsbeschlusses auf die vorliegende Stellungnahme verwiesen wird. Die vorliegende Stellungnahme ergeht unbeschadet etwaiger zusätzlicher Anmerkungen, die der EDSB auf der Grundlage weiterer, in Zukunft verfügbarer Informationen abgeben kann.

⁽²⁾ ABl. L 186 vom 14.7.2012, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 215 vom 11.8.2012, S. 5.

⁽⁴⁾ Gutachten 1/15 des Gerichtshofs vom 26. Juli 2017 nach Artikel 218 Absatz 11 AEUV über den Entwurf eines Abkommens zwischen Kanada und der EU über die Übermittlung und Verarbeitung von PNR-Daten, ECLI:EU:C:2017:592.

⁽⁵⁾ ICAO, Doc 9944 Guidelines on Passenger Name Record (PNR) Data, First Edition — 2010.

⁽⁶⁾ Resolution 2396 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch zurückkehrende ausländische terroristische Kämpfer, vom Sicherheitsrat auf seiner 8148. Tagung angenommen am 21. Dezember 2017, Punkt 12.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

34. Der EDSB begrüßt, dass das Verhandlungsmandat darauf abzielt, die uneingeschränkte Achtung der in Artikel 7 und Artikel 8 der Charta verankerten Grundrechte und -freiheiten sowie der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit in der Auslegung durch den Gerichtshof in seinem Gutachten 1/15 zum PNR-Abkommen zwischen der EU und Kanada sicherzustellen.
35. Angesichts der Auswirkungen des geplanten Abkommens auf die Grundrechte einer sehr großen Zahl von Personen, die nicht an einer kriminellen Tätigkeit beteiligt sind, vertritt der EDSB die Auffassung, dass das künftige Abkommen alle materiell- und verfahrensrechtlichen Garantien enthalten sollte, die in ihrer Gesamtheit erforderlich sind, um die Verhältnismäßigkeit des PNR-Systems zu gewährleisten und den Eingriff in das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz nur auf das absolut Notwendige und durch das allgemeine Interesse der Union gerechtfertigte Maß zu beschränken.
36. Zu diesem Zweck unterstreicht der EDSB als wichtigste Empfehlung die Notwendigkeit eines strengen Ansatzes bezüglich der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit des PNR-Systems. Darüber hinaus sollte der praktischen Umsetzung des Grundsatzes der Zweckbindung in Bezug auf die Verwendung der übermittelten PNR-Daten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Ferner bekräftigt der EDSB seinen Standpunkt aus früheren Stellungnahmen ⁽⁷⁾, wonach der Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen gemäß Artikel 218 AEUV nicht nur einen Verweis auf die verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage, sondern auch auf die einschlägige materielle Rechtsgrundlage enthalten sollte, die Artikel 16 AEUV einschließen sollte.
37. In den weiteren Empfehlungen des EDSB in dieser Stellungnahme geht es um den angemessenen Rechtsrahmen für die Übermittlung operativer personenbezogener Daten, um die Notwendigkeit, dem Risiko vorzubeugen, dass indirekt besondere Kategorien von Daten über Fluggäste offengelegt werden, sowie um das Risiko einer erneuten Identifizierung von Personen nach der Anonymisierung sie betreffender PNR-Daten. Der EDSB betont ferner, dass die unabhängige Aufsicht über die Verarbeitung von PNR-Daten durch die zuständigen japanischen Behörden, die eine der wesentlichen Garantien für das Recht auf Datenschutz darstellt, geklärt werden muss. Außerdem empfiehlt der EDSB, in das künftige Abkommen Klauseln für seine Aussetzung bei Verstößen gegen seine Bestimmungen und für die Kündigung des Abkommens bei schwerwiegenden und anhaltenden Verstößen aufzunehmen.
38. Der EDSB steht der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament in den weiteren Phasen dieses Prozesses weiterhin beratend zur Verfügung. Die Anmerkungen in dieser Stellungnahme sind vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Anmerkungen, die der EDSB anfügen könnte, da sich weitere Problematiken ergeben können, die dann angegangen werden würden, sobald weitere Informationen verfügbar sind. Zu diesem Zweck geht der EDSB davon aus, später vor der abschließenden Bearbeitung zu den Bestimmungen des Entwurfs des Abkommens konsultiert zu werden.

Brüssel, 25. Oktober 2019

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
Europäischer Datenschutzbeauftragter

⁽⁷⁾ Siehe die Stellungnahme 2/2019 des EDSB zu dem Mandat für die Verhandlung eines Abkommens zwischen der EU und den USA über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln und die Stellungnahme 3/2019 des EDSB zur Teilnahme an den Verhandlungen mit Blick auf ein Zweites Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen über Computerkriminalität, abrufbar unter: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-04-02_edps_opinion_on_eu_us_agreement_on_e-evidence_en.pdf and https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-04-02_edps_opinion_budapest_convention_en.pdf.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens

(2019/C 419/05)

Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde stellt die folgende Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar:

Tag des Erlasses der Entscheidung	10. September 2019
Nummer der Beihilfesache	83877
Nummer der Entscheidung	064/19/COL
EFTA-Staat	Island
Titel (und/oder Name des Empfängers)	Schiedsspruch in der Sache Landsvirkjun/Elkem
Rechtsgrundlage	Fünfte Änderung des im Jahr 1976 zwischen Landsvirkjun und Elkem geschlossenen Stromliefervertrags
Art der Maßnahme	Keine staatliche Beihilfe

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2019/C 419/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	19. September 2019
Nummer der Beihilfesache	83960
Nummer der Entscheidung	065/19/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Unbekannt. Auswahl im Wege einer Ausschreibung.
Rechtsgrundlage	Infolge einer Ausschreibung vergebener Auftrag
Art der Maßnahme	Ad-hoc-Beihilfe
Ziel	Breitband-Infrastruktur
Form der Beihilfe	Direkter Zuschuss
Mittelausstattung	Vertraulich
Intensität	Bis zu 100 %
Wirtschaftszweige	Breitbandinternet, internationale elektronische Konnektivitätsdienste
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	The Norwegian Communications Authority Nygård 1, Lillesand, Norwegen

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Feiertage im Jahr 2020: EWR-/EFTA-Staaten und EWR-Organe

(2019/C 419/07)

	Island	Liechtenstein	Norwegen	EFTA- Überwa- chungsbehörde	EFTA- Gerichtshof
Mittwoch, 1. Januar	X	X	X	X	X
Donnerstag, 2. Januar		X		X	X
Freitag, 3. Januar				X	
Montag, 6. Januar		X			
Montag, 24. Februar					X
Dienstag, 25. Februar		X			
Donnerstag, 19. März		X			
Donnerstag, 9. April	X		X	X	X
Freitag, 10. April	X	X	X	X	X
Montag, 13. April	X	X	X	X	X
Donnerstag, 23. April	X				
Freitag, 1. Mai	X	X	X	X	X
Montag, 11. Mai					X
Donnerstag, 21. Mai	X	X	X	X	X
Freitag, 22. Mai				X	X
Montag, 1. Juni	X	X	X	X	X
Donnerstag, 11. Juni		X			
Mittwoch, 17. Juni	X				
Dienstag, 23. Juni					X
Montag, 3. August	X				
Montag, 31. August					X
Donnerstag, 8. September		X			
Montag, 2. November				X	X
Dienstag, 8. Dezember		X			
Donnerstag, 24. Dezember	X	X		X	X
Freitag, 25. Dezember	X	X	X	X	X
Montag, 28. Dezember				X	X

	Island	Liechtenstein	Norwegen	EFTA- Überwa- chungsbehörde	EFTA- Gerichtshof
Dienstag, 29. Dezember				X	X
Mittwoch, 30. Dezember				X	X
Donnerstag, 31. Dezember	X	X		X	X

Öffentliche Feiertage, die auf einen Samstag und Sonntag fallen, sind nicht aufgeführt.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9602 — Banco Santander/Allianz Popular)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 419/08)

1. Am 4. Dezember 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Banco Santander, S.A. („Banco Santander“, Spanien),
- Allianz Popular, S.L. („Allianz Popular“, Spanien).

Banco Santander übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Allianz Popular.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Banco Santander ist in erster Linie als Privatkundenbank sowie im Treasury-Bereich und im Versicherungssektor tätig;
- Allianz Popular ist in Spanien in den Bereichen Versicherung, Pensionsfonds und Vermögensverwaltung tätig und wird derzeit gemeinsam von Banco Santander und Allianz Europe, einer Tochtergesellschaft von Allianz SE („Allianz“) kontrolliert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.9602 — Banco Santander/Allianz Popular

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9678 — Keppel Infrastructure/MET Capital/MET)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 419/09)

1. Am 6. Dezember 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Keppel Infrastructure Holdings Pte. Ltd. („Keppel Infrastructure“, Singapur);
- MET Capital Partners AG („MET Capital“, Schweiz);
- MET Holding AG („MET“, Schweiz), kontrolliert von MET Capital.

Keppel Infrastructure und MET Capital übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von MET.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Keppel Infrastructure kontrolliert eine Gruppe von Unternehmen, die in den Bereichen Energie- und Umweltinfrastruktur tätig sind.
- MET Capital hält Beteiligungen an Unternehmen im Energiesektor.
- MET ist ein integriertes europäisches Energieunternehmen mit Sitz in der Schweiz, das über seine Tochtergesellschaften in den Bereichen Erdgas, LNG/LPG, Strom und Öl diversifizierte Tätigkeiten ausübt und sich auf Großhandel, Handel und Verkauf verschiedener Güter sowie auf Energieinfrastrukturen und Industriegüter konzentriert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9678 — Keppel Infrastructure/MET Capital/MET

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2019/C 419/10)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Colli Asolani — Prosecco“**PDO-IT-A0514 — AM03****Datum der Mitteilung: 2.9.2019****BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Aufnahme der Weinsorte „Colli Asolani — Prosecco“ bzw. „Asolo — Prosecco“ Spumante Superiore mit der Angabe „sui lieviti“ (auf Hefe gelagert)**

Beschreibung:

Der Schaumweinsorte „Colli Asolani — Prosecco“ bzw. „Asolo — Prosecco“ Spumante Superiore wird die Variante mit der Angabe „sui lieviti“ (auf Hefe gelagert) hinzugefügt.

Gründe:

Mit dieser Änderung wird den in der Produktspezifikation bereits zugelassenen Weinsorten die neue Variante „sui lieviti“ hinzugefügt, die auf eine weit zurückreichende Tradition und eine „ländliche“ Methode zur Schaumweinbereitung zurückgeht.

Die Änderung dient dem Schutz des Erzeugnisses, das durch das Verfahren der direkten Flaschengärung bereitet wird. Dabei wird aufs Degorgieren verzichtet und der Wein verbleibt zur Reifung auf den Hefen.

Die Änderung betrifft die Artikel 1, 5, 6 und 7 der Produktspezifikation und die Abschnitte 1.4 (Beschreibung der Weine) und 1.9 (Weitere Bedingungen — Etikettierung und Aufmachung) des Einzigen Dokuments.

2. Aufnahme spezifischer Angaben in Bezug auf die Bezeichnung und Etikettierung

Beschreibung:

Bei der Bezeichnung des Schaumweins ist die Angabe „Millesimato“ (Jahrgangs-Schaumwein) gefolgt vom Jahr der Traubenernte zulässig. Die Angabe „Millesimato“ darf nicht für die auf Hefe gelagerten Weine verwendet werden.

Der Angabe „sui lieviti“ muss das Jahr der Traubenernte folgen. Für die Angaben „Superiore“, „Millesimato“ (Jahrgangs-Schaumwein), „sui lieviti“ und die Angabe des Jahres ist eine Schriftgröße zu verwenden, die höchstens zwei Drittel der Buchstabengröße des Namens der Bezeichnung beträgt.

Gründe:

Diese Angaben sind aufgrund der zusätzlichen Vorschriften über die Etikettierung im Rahmen der entsprechenden EU-Rechtsvorschriften notwendig.

Die Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation und Abschnitt 1.9 (Weitere Bedingungen — Etikettierung und Aufmachung) des Einzigen Dokuments.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Colli Asolani — Prosecco

Asolo — Prosecco

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Schaumwein

5. Qualitätsschaumwein

6. Aromatischer Qualitätsschaumwein

8. Perlwein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

„Colli Asolani — Prosecco“ oder „Asolo — Prosecco“, auch als Spumante Superiore und Frizzante (Perlwein)

Wein von mehr oder weniger kräftiger strohgelber Farbe. Der Schaumwein weist einen lang anhaltenden Schaum und der Perlwein eine deutliche Perlage auf. Das Bukett ist angenehm und unverkennbar fruchtig. Wein, der in der Flasche gegärt wurde, kann Noten von Brotkruste und Hefe aufweisen. Der Geschmack reicht je nach Weinart von trocken bis lieblich und kann angenehm fruchtig sein und einen runden Körper haben.

Gesamtalkoholgehalt: mindestens 10,5 % vol Zuckerfreier Extrakt: mindestens 16 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

„Colli Asolani — Prosecco“ bzw. „Asolo — Prosecco“ Spumante Superiore mit der Angabe „sui lieviti“ (auf Hefe gelagert)

Schaum: fein und lang anhaltend

Farbe: mehr oder weniger kräftige strohgelbe Farbe mit möglicher Trübung

Geruch: angenehm, charakteristisch und fruchtig mit möglichen Noten von Brotkruste und Hefe

Geschmack: frisch, harmonisch und fruchtig mit möglichen Noten von Brotkruste und Hefe

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 14 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. Weinbereitungsverfahren

a) Wesentliche önologische Verfahren

Vorbereitung der Partie, die zur Schaumweinbereitung bestimmt ist

Spezifisches önologisches Verfahren

Bei der Bereitung des Grundweins für den Schaumwein ist das traditionelle Verfahren mit Wein aus den Rebsorten Pinot und/oder Chardonnay zulässig, die höchstens 15 % der Gesamtmenge ausmachen dürfen.

b) Höchsterträge

„Colli Asolani — Prosecco“ oder „Asolo — Prosecco“

84 Hektoliter pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das Erzeugungsgebiet der Trauben, die sich zur Bereitung der Weine mit der kontrollierten und garantierten Ursprungsbezeichnung (DOCG) „Asolo — Prosecco“ eignen, liegt im Bereich des Erzeugungsgebiets der kontrollierten Ursprungsbezeichnung (DOC) „Prosecco“ und ist folgendermaßen abgegrenzt:

A) Das Erzeugungsgebiet der Trauben, die sich zur Bereitung der DOCG-Weine „Asolo — Prosecco“ gemäß Artikel 1 eignen, umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinden Castelcucco, Cornuda und Monfumo sowie Teile des Gebiets der Gemeinden Asolo, Borso del Grappa, Caerano S. Marco, Cavaso del Tomba, Crespiano del Grappa, Crocetta del Montello, Fonte, Giviera del Montello, Maser, Montebelluna, Nervesa della Battaglia, Paderno del Grappa, Pederobba, Possagno, S. Zenone degli Ezzelini und Volpago del Montello.

Dieses Gebiet ist wie folgt abgegrenzt: Ausgehend von der Ortschaft Ciano in der Gemeinde Crocetta del Montello verläuft die Gebietsgrenze in östlicher Richtung an der Provinzstraße namens „Panoramica del Montello“ entlang, bis sie auf die als Straße Nr. 14 gekennzeichnete „Trasversale del Montello“ trifft. Nach der Kreuzung folgt sie einer vertikal zur Panoramastraße verlaufenden Linie, bis sie den Rand des Hügels erreicht, der zum Fluss Piave hin liegt. An dieser Stelle folgt die Gebietsgrenze in östlicher Richtung dem oberen Teil der Böschung des Montello, die am Fluss Piave entlang verläuft, bis sie auf einen Ort namens Case Saccardo in der Gemeinde Nervesa della Battaglia trifft. Von hier führt sie weiter in Richtung Südosten an der Grenze zwischen den Gemeinden Nervesa und Susegana am Uferstreifen des Flusses Piave entlang, die am Hydrometer vorbei bis zur Ortschaft Nervesa führt, wo sie nach Westen abbiegt und an der Staatsstraße Nr. 248 (die auch „Schiavonesca Marosticana“ genannt wird) entlang bis zur Grenze zwischen den Provinzen Treviso und Vicenza (in der Nähe des Kilometers 42,5 in der Gemeinde S. Zenone degli Ezzelini) verläuft. Hier folgt die Linie in nördlicher Richtung der Grenze zwischen den Provinzen Treviso und Vicenza, bis sie in der Gemeinde Borso del Grappa die der Höhe von 400 Metern über dem Meeresspiegel entsprechende Höhenlinie kreuzt. Anschließend verläuft die Grenze weiter an der genannten Höhenlinie entlang in Richtung Osten und führt oberhalb der Ortschaften der Gemeinden Borso del Grappa, Crespiano del Grappa, Possagno, Cavaso del Tomba und Pederobba weiter. Ab der Gemeinde Pederobba folgt die Gebietsgrenze auf einer Höhe von 400 über dem Meeresspiegel der Straße „Calpiana“ in südlicher Richtung, die vorbei am Gelände der „Colonia Pedemontana“ nach Südosten auf die „Pedemontana del Grappa“ führt. Dann führt die Gebietsgrenze an dieser Straße hinunter und kehrt wieder zur „Pedemontana del Grappa“ zurück. Nun verläuft sie an dieser Straße entlang, bis sie hinter dem Ortszentrum von Pederobba die Staatsstraße Nr. 348 kreuzt (die auch als „Feltrina“ bezeichnet wird).

Die Grenze folgt nun dieser Staatsstraße bis nach Onigo di Pederobba und verläuft von dort aus in östlicher Richtung. Auf der Straße nach Covolo, vorbei an den Orten Pieve und Rive am Kanal Brentella entlang, führt sie bis auf eine Höhe von 160 m weiter nach Nordosten bis nach Covolo. Nach dieser Ortschaft führt sie weiter nach Barche, wo die Gebietsgrenze nahe dem Fluss Piave eine Höhe von 146 m über dem Meeresspiegel erreicht. Auf einer Höhe von 146 m folgt sie der Straße nach Süden, bis sie die Straße nach Crocetta del Montello nahe dem Kilometer 27,8 kreuzt.

Auf dieser Straße führt sie weiter in Richtung Süden. Auf der Höhe der Ortschaft Fornace biegt sie dann südöstlich in Richtung Rivasecca ab. Nachdem sie Rivasecca hinter sich gelassen hat, verläuft sie weiter nach Südosten an der Straße entlang des Kanals Castelviero, bis der Ausgangspunkt im Ort Ciano wieder erreicht ist.

B) Das Erzeugungsgebiet der Trauben der Rebsorten Pinot Bianco, Pinot Nero, Pinot Grigio und Chardonnay für die Weine, die mit dem traditionellen Verfahren gemäß Artikel 5 bereitet werden, umfasst das Verwaltungsgebiet folgender Gemeinden in der Provinz Treviso: Cappella Maggiore; Cison di Valmarino; Colle Umberto; Conegliano; Cordignano; Farra di Soligo; Follina; Fregona; Miane; Pieve di Soligo; Refrontolo; Revine Lago; San Fior; San Pietro di Feletto; San Vendemiano; Sarmede; Segusino; Sernaglia della Battaglia; Susegana; Tarzo; Valdobbiadene; Vidor; Vittorio Veneto; Asolo; Caerano S.Marco; Castelluccio; Cavaso del Tomba; Cornuda; Crocetta del Montello; Fonte; Giavera del Montello; Maser; Monfumo; Montebelluna; Nervesa della Battaglia; Paderno del Grappa; Pederobba; Possagno; S. Zenone degli Ezzelini; Volpago del Montello; Borso del Grappa e Crespano del Grappa.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Glera B. — Serprino

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Colli Asolani — Prosecco (it)/Asolo — Prosecco (it)

Das Klima im Erzeugungsgebiet ist geprägt durch ein mildes Frühjahr und einen nicht zu heißen Sommer, was zur Erhaltung des Säure-Zucker-Verhältnisses in den Trauben beiträgt, sowie durch Herbstmonate, in denen ideale Bedingungen für die Reife herrschen.

Der Temperaturunterschied zwischen Tag und Nacht begünstigt die Synthese der typischen Aromen der Glera-Traube. Die fruchtigen und blumigen Noten verleihen den Weinen ihren typischen Charakter, die sich auch durch ihre Frische auszeichnen.

Die Lage und die Art der Böden erleichtern den Abfluss von überschüssigem Wasser, sodass die Pflanzen eine größere Menge an Spurenelementen aufnehmen und sich gleichmäßig und kräftig entwickeln können sowie das richtige Maß an Säure begünstigt wird: Diese Merkmale verleihen den Weinen Körper, Aroma, Intensität und Eleganz.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

„Colli Asolani — Prosecco“ bzw. „Asolo — Prosecco“ Spumante Superiore mit der Angabe „sui lieviti“ (auf Hefe gelagert):

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Etikettierungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Bezeichnung des Schaumweins ist die Angabe „Millesimato“ (Jahrgangs-Schaumwein) gefolgt vom Jahr der Traubenernte zulässig.

Bei Schaumwein mit der Angabe „sui lieviti“ (auf Hefe gelagert) muss das Jahr der Traubenernte folgen; die Angabe „Millesimato“ darf nicht verwendet werden.

Für die Angaben „Superiore“, „Millesimato“ und „sui lieviti“ auf dem Etikett ist eine Schriftgröße zu verwenden, die höchstens zwei Drittel der Buchstabengröße des Namens der Bezeichnung beträgt.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/14385>

Veröffentlichung des infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einzigsten Dokuments

(2019/C 419/11)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾ genehmigt.

Der Antrag auf Genehmigung dieser geringfügigen Änderung kann in der DOOR-Datenbank der Kommission eingesehen werden.

EINZIGES DOKUMENT

„MEL DE BARROSO“

EU-Nr.: PDO-PT-0229-AM02 — 31.7.2019

g. U. (X) g. g. A. ()

1. Name(n)

„Mel de Barroso“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Portugal

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.4 Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Bei „Mel de Barroso“ handelt es sich um Honig, der von Bienen der Unterart *Apis mellifera iberiensis* aus dem Nektar der typischen Trachtpflanzen des Gebiets erzeugt wird und folgende Merkmale aufweist:

- Feuchtigkeitsgehalt: weniger als 18 %;
- reduzierende Zucker (Fruktose, Glukose): mehr als 65 %;
- Asche: weniger als 0,6 %
- unlösliche Stoffe: weniger als 0,1 %
- Farbe: über 80 mm auf der Pfund-Skala;
- Pollen von Heidekrautgewächsen (*Ericaceae*): vorherrschend, immer über 15 %;
- Eukalyptus-Pollen: unter 5 %.

„Mel de Barroso“ mit einem Gehalt an *Ericaceae*-Pollen von über 35 % darf die Bezeichnung „Mel de Urze“ oder „Mel de Queiró“ führen.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Die künstliche Fütterung der Bienenvölker, die „Mel de Barroso“ erzeugen, ist verboten; Ausnahmen gelten lediglich bei Durchführung obligatorischer tierseuchenrechtlicher oder pflanzengesundheitlicher Maßnahmen, bei Naturkatastrophen oder bei ungünstigen Witterungsbedingungen; in diesen Fällen darf der Imker die Bienenvölker mit Sirup aus Wasser und Zucker und/oder Honig füttern.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Erzeugung und Gewinnung.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Aufmachung von „Mel de Barroso“ richtet sich nach dem Vermarktungszweck. Der Honig kann in flüssiger bzw. kristallisierter Form oder als Wabenhonig (sofern die Waben vollständig verdeckelt sind und keine Brut enthalten) vermarktet werden.

Honig mit großen Mängeln, insbesondere bei Auftreten von Phasentrennung (Absetzen der Glucose) oder Gärung, darf nicht als „Mel de Barroso“ in Verkehr gebracht werden.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Verpackung von „Mel de Barroso“ muss

- eine der nachstehenden Angaben: „MEL DE BARROSO — DENOMINAÇÃO DE ORIGEM PROTEGIDA“ oder „MEL DE BARROSO DOP“,
- gegebenenfalls ergänzt durch den Hinweis „Mel de Urze“ oder „Mel de Queiró“, sowie
- die Angabe der zuständigen Kontrollstelle aufweisen.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Die Gemeinden Boticas, Chaves, Montalegre und Vila Pouca de Aguiar sowie die Ortschaften Jou und Valongo de Milhais in der Gemeinde Murça.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

„Mel de Barroso“ wird in den höchstgelegenen Gebieten der Region Barroso hergestellt. Der Honig wird von der hervorragend an die Klimabedingungen der Region angepassten Bienen-Unterart *Apis mellifera iberiensis* aus der für die Region typischen, zumeist aus Heidekräutern (*Erica* spp.) bestehenden Pflanzendecke erzeugt. Neben der Pflanzenart *Erica umbellata*, in dem Gebiet auch als „Queiró“ bekannt, sind auch die Arten *Erica cinerea*, *Erica arborea*, *Erica vagans*, *Erica ciliaris* und *Calluna vulgaris* zu nennen. Diese Flora bietet nicht nur hervorragende Bedingungen für die Entwicklung der Bienenvölker, sie bildet auch die Grundlage für einen dunklen, sehr begehrten Honig, in dem die Pollen der für das Gebiet typischen Heidekrautgewächse vorherrschend sind.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

https://www.dgadr.gov.pt/images/docs/val/dop_igp_etg/Valor/doc/CE_Mel_Barroso.pdf

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 26. September 2019 über den Austausch und die Erhebung für makroprudenzielle Zwecke von Informationen zu Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland (ESRB/2019/18)

(Amtsblatt der Europäischen Union C 412 vom 9. Dezember 2019)

(2019/C 419/12)

Auf der Titelseite und auf Seite 1 in der Überschrift:

Anstatt: „EUROPÄISCHE ZENTRALBANK“

muss es heißen: „EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR SYSTEMRISIKEN“.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE